

# Satzung

## **des Vereins „Förderverein der Kleinen Grundschule Wollin“**

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

Der Verein führt den Namen „ Förderverein der Kleinen Grundschule Wollin “. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.. Sitz des Vereins ist Wollin.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

### **§ 3 Zweck, Ziele**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleinen Grundschule Wollin zur Verwirklichung ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgaben und die Förderung des Sports.

### **§ 4 Zweckerfüllung, -erreichung, -verwirklichung**

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Beiträgen und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Der Verein ermöglicht durch Geld und Sachspenden die Ergänzung der Ausstattung der Schule und die Durchführung von Maßnahmen – auch sportlicher Art-, die förderungswürdig sind.

### **§ 5 Steuerbegünstigter Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ( §§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke der Kleinen Grundschule Wollin verwendet.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Gewinne und alle sonstigen Mittel des Vereins dürfen nur für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder dem Vereinsvermögen.

Es darf darüber hinaus auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung beschlossen.

## **§ 8 Austritt**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein zum 30.6. oder zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres oder durch Tod. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand 3 Monate vor Ablauf des Kündigungstermins zugehen.

Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils 2 Geschäftsjahren gewählt. Auf Antrag einer Person ist eine geheime Wahl durchzuführen. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand bestimmt die Art und Höhe der Zuwendung an die Schule. Satzungsänderungen sind durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit möglich.

## **§ 8 Vertretung**

Der Verein wird durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter vertreten.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung oder Aushang mindestens 2 Wochen vor dem Termin.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt

- die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden und des Kassierers
- die Entlastung des Vorstandes

Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Die Stimmenübertragung ist durch schriftliche Vollmacht möglich.

## **§ 10** Protokollierung

Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 11** Auflösung

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Vermögen an die Kleine Grundschule Wollin zu überweisen, die es zur Förderung der Bildung zu verwenden hat.

Wollin, d. 10.11 .2010